



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

Einberufung zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf (Wahlperiode 2019 bis 2024)

Ich lade Sie ein zur Sitzung des Gemeinderats Eppendorf

am Dienstag, dem 16. April 2024, um 19:30 Uhr

in der Heiner-Müller-Schule Eppendorf, Großwaltersdorfer Straße 6a, Anbau, Zimmer 001.

Die Sitzung findet als öffentliche Sitzung statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen und Feststellung der Anwesenheit, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestellung der Stimmenzähler und Feststellung der Tagesordnung
3. Beschlüsse zur Bestätigung der Wahl und zur Berufung der Ortswehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Eppendorf
4. Beschluss zum Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf
5. Beschluss über den Erlass der der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung)
6. Beschluss zum Erlass der Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung
7. Beschluss über den Abschluss eines Sponsoringvertrages
8. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid - Änderung eines bestehenden Lebensmittelmarktes, Anbau eines Leergut- und eines Tiefkühlagers, Erweiterung der Verkaufsfläche von 799 m² auf 972 m²
9. Information zum Stand Antragstellung Außenanlage »Alter Bahnhof«
10. Festlegung von Ort und Zeit der nächsten regelmäßigen Sitzung des Gemeinderats; Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen des Gemeinderats am 20. Februar 2024, 22. Februar 2024, 19. März 2024 und 2. April 2024 sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Niederschriften und ggf. Beschluss über Einwendungen, Information über Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, Information über den Beschlussvollzug
11. Weitere Informationen
12. Fragerecht der Gemeinderäte

Eppendorf, 2. April 2024

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 131.17

Punkt der Tagesordnung

**3. Beschlüsse zur Bestätigung der Wahl und zur Berufung der Ortswehrleitung der Freiwilligen
Feuerwehr Eppendorf**

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 16. April 2024 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Grundlagen: § 17 Absatz 3 SächsBRKG; § 12 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 11
Feuerwehrsatzung

Sachdarstellung:

Die Leitung der Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter. Er führt die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindevorstandes. Der Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und bis zu zwei Stellvertreter an.

Die Ortsfeuerwehrversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Eppendorf wählte am 21. März 2024 Kamerad ---
___ als Ortswehrleiter sowie Kamerad _____ zum 1. Stellvertreter und Kamerad _____ zum 2.
Stellvertreter des Ortswehrleiters. Die Wahl erfolgte entsprechend den Festlegungen der Feuerwehrsatzung der
Gemeinde Eppendorf. Die Niederschrift über die Wahl wurde am 22. März 2024 dem Bürgermeister übergeben
und liegt dem Gemeinderat als Anlage vor.

Beschlussempfehlungen der Verwaltung:

- a) Der Gemeinderat Eppendorf nimmt die Niederschrift über die Wahl der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Eppendorf am 21. März 2024 zustimmend zur Kenntnis.
- b) Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 11 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eppendorf stimmt der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung am 16. April 2024 der Bestellung von Kamerad _____ zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Eppendorf nach der Wahl durch die Ortsfeuerwehrversammlung am 21. März 2024 zu.
- c) Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 11 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eppendorf stimmt der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung am 16. April 2024 der Bestellung von Kamerad _____ zum 1. Stellvertreter des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Eppendorf nach der Wahl durch die Ortsfeuerwehrversammlung am 21. März 2024 zu.
- d) Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 11 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Eppendorf stimmt der Gemeinderat Eppendorf in seiner Sitzung am 16. April 2024 der Bestellung von Kamerad _____ zum 2. Stellvertreter des Ortswehrleiters der Freiwilligen Feuerwehr Eppendorf nach der Wahl durch die Ortsfeuerwehrversammlung am 21. März 2024 zu.

Axel Röthling

Anlage
Auszüge aus der Wahl Niederschrift



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

4. Beschluss zum Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 16. April 2024 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: Anhörung im Ortschaftsrat Kleinhartmannsdorf am 30. November 2023
Anhörung im Ortschaftsrat Großwaltersdorf am 24. Oktober 2023
Vorberatung im Hauptausschuss am 19. September 2023
Einbringung in den Gemeinderat am 30. Mai 2023

Grundlagen: § 4 In Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 SächsGemO
§§ 2 und 9 SächsKAG
SächsKitaG

Sachdarstellung:

Die 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung wurde am 30. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung in den Gemeinderat eingebracht. Eine Vorberatung fand im Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung am 19. September 2023 statt. Die Anhörung im Ortschaftsrat Großwaltersdorf erfolgte in öffentlicher Sitzung am 24. Oktober 2023, im Ortschaftsrat Kleinhartmannsdorf am 30. November 2023. Die vorliegende Satzung wurde mit dem zuständigen Jugendamt inhaltlich abgestimmt.

Die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Regenbogen wurde in ihrer Sitzung am 15. Januar 2024, die Elternvertretung der Horteinrichtung in der Heiner-Müller-Schule in der Sitzung am 16. Februar 2024 zum Änderungsentwurf angehört. Besonderes Augenmerk lag dabei auf § 2 Absatz 2a zur Erhebung des Elternbeitrages für die Eingewöhnungszeit sowie auf der Anlage zu § 4 Absatz 6 zur Erhebung von weiteren Entgelten bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Im Ergebnis nahmen beide Elternvertretungen den vorliegenden Entwurf zustimmend zur Kenntnis.

Die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Piffikus wurde über die Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 20. März 2024 informiert. Für diese Einrichtung sind § 4 und die Anlage zu § 4 Absätze 1 bis 4 der Elternbeitragssatzung einschlägig. Auch die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Piffikus nahm die Änderungsvorschläge in Bezug auf die genannten Regelungen zustimmend zur Kenntnis.

Die Niederschriften liegen vor und können eingesehen werden. Die Elternvertretungen werden zur Sitzung eingeladen.



Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Gemeinderat Eppendorf erlässt in seiner öffentlichen Sitzung am 16. April 2024 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) in der Fassung vom 2. April 2024.

Axel Röhling

Anlage

Entwurf vom 2. April 2024 der 2. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung

Anlage zum Tagesordnungspunkt

4. Beschluss zum Erlass der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf

**Entwurf vom 2. April 2024 der 2. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von
Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf
(Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)**

Aufgrund des

- § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist sowie
- der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf in seiner Sitzung am ____ folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in der Gemeinde Eppendorf (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) vom 8. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht am 31. Dezember 2015 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger«, geändert mit Satzung vom 23. November 2017, öffentlich bekannt gemacht am 30. November 2017 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger« wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden nach den Worten „in Kindertageseinrichtungen“ die Worte „in Trägerschaft“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: **„Die erstmalige Aufnahme eines Kindes in einer Einrichtung bedarf zum Wohle des Kindes einer sorgfältigen Vorbereitung und Durchführung (Eingewöhnung). Die Gestaltung und die Dauer der Eingewöhnungsphase ist von den individuellen Bedingungen des Kindes und seinem Alter abhängig und wird zwischen den Eltern und den pädagogischen Fachkräften abgestimmt und vertraglich vereinbart. Sie beträgt in der Regel einen Kalendermonat. Die Betreuungsgebühr wird auf Grundlage einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden festgesetzt und ist von den Abgabenschuldnern an den Träger der Kindertageseinrichtung zu entrichten.“**
 - b) nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: **„(6) Für die Betreuung als Hortkind in den Ferien oder an schulfreien Tagen innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung gilt: Die Betreuungszeiten für Früh- und Nachmittagshort werden unmittelbar zusammengelegt. Darüber hinausgehender Mehrbedarf wird innerhalb der Öffnungszeiten kostenpflichtig angeboten.“**
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Betriebskosten“ durch die Worte „**Personal- und Sachkosten**“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst: **„Die ermittelten Elternbeiträge sowie die**

weiteren Entgelte werden gemeinsam mit den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten sowie den durchschnittlichen von der Gemeinde gezahlten Geldleistungen für die Kindertagespflege jährlich bis zum 30. Juni öffentlich bekannt gemacht.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Berechnungsgrundlage für weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten die zuletzt bekannt gemachten Personal- und Sachkosten.“

4. In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Gastkinder“ durch die Worte „Kinder, die für einen begrenzten Zeitraum ein Betreuungsangebot in Anspruch nehmen,“

5. Die Anlage zu § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: In Nr. 1., 2. und 3. werden die Worte „Betriebskosten“ jeweils durch die Worte „Personal- und Sachkosten“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Für Kinder, die nach § 3 Betreuungssatzung für einen begrenzten

Zeitraum die Betreuungsangebote wahrnehmen wollen, werden monatliche Elternbeiträge entsprechend Absätze 1 bis 4 erhoben. Satz 1 gilt auch für Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten, wird für jede angefangene Stunde ein weiteres Entgelt nach folgender Maßgabe erhoben:
1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind 1/189 des zuletzt bekannt gemachten festgesetzten Elternbeitrages,
2. für die Betreuung als Kindergartenkind 1/189 des zuletzt bekannt gemachten festgesetzten Elternbeitrages,
3. Für die Betreuung als Hortkind 1/126 des zuletzt bekannt gemachten festgesetzten Elternbeitrages.“

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

5. Beschluss über den Erlass der der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung)

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 16. April 2024 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Grundlagen: § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 SächsGemO
SächsKitaG

Sachdarstellung:

Die Satzung zur Änderung der Betreuungssatzung wurde am 30. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung in den Gemeinderat eingebracht. Eine Vorberatung fand im Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung am 19. September 2023 statt. Die Anhörung im Ortschaftsrat Großwaltersdorf erfolgte in öffentlicher Sitzung am 24. Oktober 2023, im Ortschaftsrat Kleinhartmannsdorf am 30. November 2023. Die vorliegende Satzung wurde mit dem zuständigen Jugendamt inhaltlich abgestimmt.

Die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Regenbogen wurde in ihrer Sitzung am 15. Januar 2024, die Elternvertretung der Horteinrichtung in der Heiner-Müller-Schule in der Sitzung am 16. Februar 2024 zum Änderungsentwurf angehört. Informiert wurde besonders über die Änderungen in § 2 Absatz 2, 3, 4 zur Einführung der täglichen Betreuungszeiten. Im Ergebnis nahmen beide Elternvertretungen den vorliegenden Entwurf zustimmend zur Kenntnis.

Die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Pfiffikus wurde nachrichtlich über die Änderungsbestimmungen in der Sitzung am 20. März 2024 informiert. Für diese Einrichtung ist die Betreuungssatzung nicht einschlägig.

Die Niederschriften liegen vor und können eingesehen werden. Die Elternvertretungen werden zur Sitzung eingeladen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Gemeinderat Eppendorf erlässt in seiner öffentlichen Sitzung am 16. April 2024 die Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung) in der Fassung vom 2. April 2024.

Axel Röhling

Anlage

Entwurf vom 2. April 2024 Satzung zur Änderung der Betreuungssatzung

Anlage zum Tagesordnungspunkt

5. Beschluss über den Erlass der der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung)

Entwurf vom 2. April 2024 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung)

Aufgrund des

- § 4 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist sowie
- des Gesetzes über Kindertagesbetreuung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf in seiner Sitzung am ___ folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmung

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Eppendorf (Betreuungssatzung) vom 22. Juni 2017, öffentlich bekannt gemacht am 31. Juli 2017 im Amtsblatt der Gemeinde Eppendorf »Eppendorfer Anzeiger« wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird nach dem Wort „Kindereinrichtungen“ die Worte „in **Trägerschaft**“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „**In der Kinderkrippe bietet die Gemeinde Eppendorf innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungszeiten von bis zu**
 1. 4,5 Stunden
 2. 6 Stunden
 3. 9 Stunden**täglich an.**“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „**Im Kindergarten bietet die Gemeinde Eppendorf innerhalb der Öffnungszeiten**

Betreuungszeiten von bis zu

1. 4,5 Stunden
 2. 6 Stunden
 3. 9 Stunden
- täglich an.“**

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „**Für die Hortbetreuung bietet die Gemeinde Eppendorf innerhalb der Öffnungszeiten Betreuungsangebote von bis zu:**

1. 5 Stunden im Nachmittagshort
2. 6 Stunden im Früh- und Nachmittagshort

täglich an.“

d) Absatz 5 wird gestrichen; Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 3 wie folgt gefasst:
„§ 3 Betreuungsangebote für einen begrenzten Zeitraum

Kinder können für einen begrenzten Zeitraum das Betreuungsangebot wahrnehmen, wenn in der jeweiligen Einrichtung freie Plätze, die nicht durch einen Betreuungsvertrag belegt sind, zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Die Betreuung ist bei der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung schriftlich vor der Aufnahme zu beantragen. § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie § 4 Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend. Im Betreuungsvertrag ist zusätzlich der vereinbarte Betreuungszeitraum zu vermerken.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „**Im Betreuungsvertrag wird die gewünschte tägliche Betreuungszeit vereinbart. Werden Änderungen in der Betreuungszeit gewünscht, ist dies der Leitung der Einrichtung in der Regel einen Monat im**



Voraus schriftlich mitzuteilen. Die gewünschte Änderung wird zu Beginn des Folgemonats wirksam.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: „Den Vertragsparteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats zu. Die Kündigung ist gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich zu erklären. Der Gemeinde Eppendorf steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, insbesondere, wenn sich die Personensorgeberechtigten verschuldet mit der Zahlung von zwei Monatsbeiträgen bzw. mit zwei wegen Vorliegen der Ermäßigungsvoraussetzungen geminderten

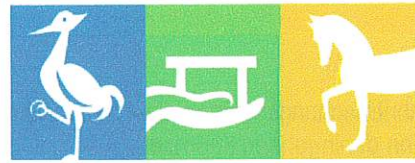
monatlichen Beiträgen im Rückstand befinden und/oder gegen die Bestimmungen des Vertrages oder der Hausordnung der Kindertageseinrichtung verstoßen haben.“

5. § 5 wird gestrichen.

6. Im § 7 Absatz 2 Nr. 4. wird das Wort „Essensversorgung“ durch die Worte „Bereitstellung des Mittagessens“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2024 in Kraft.



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 020.06

Punkt der Tagesordnung

6. Beschluss zum Erlass der Änderungssatzung der Bekanntmachungssatzung

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 16. April 2024 _ eingereicht durch: Bürgermeister

Vorbereitung: nochmalige Anhörung Ortschaftsrat Großwaltersdorf am 6. März 2024
nochmalige Anhörung Ortschaftsrat Kleinhartmannsdorf am 29. Februar 2024
Anhörung im Ortschaftsrat Kleinhartmannsdorf am 30. November 2023
Anhörung im Ortschaftsrat Großwaltersdorf am 24. Oktober 2023
Vorberatung im Hauptausschuss am 19. September 2023
Einbringung in den Gemeinderat am 30. Mai 2023
Information des Ortschaftsrats Kleinhartmannsdorf am 30. März 2023
Information des Ortschaftsrats Großwaltersdorf am 23. Februar 2023

Grundlagen: § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4. SächsGemO
§ 6 Kommunalbekanntmachungsverordnung
§ 4 Sächsisches E-Government-Gesetz
Artikel 1 Nr. 2. a) und Nr. 4. c) des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

Sachdarstellung:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) regelt unter anderem, wie ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen: Ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf »www.gemeinde-eppendorf.de/amtsblatt« veröffentlicht und erlangen somit Rechtsverbindlichkeit. Eine zusätzliche Veröffentlichung in den Schaukästen der Gemeinde Eppendorf ist möglich. In der Ortschaft Großwaltersdorf ist der Standort Mittelsaiaer Straße, Nähe Hausnummer 2 festgelegt. An diesem Standort wurde die Schautafel beschädigt und wurde am Markt neu errichtet. In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrats am 23. Februar 2023 hat der Ortschaftsrat dazu beraten. In seiner öffentlichen Sitzung am 23. Februar 2023 befürwortete der Ortschaftsrat diesen Standort. Der Entwurf der Satzung wurde in den Gemeinderat eingebracht, es erfolgte eine Vorberatung zuständigkeitshalber im Hauptausschuss und die erforderliche Anhörung in den Ortschaftsräten. Zwischenzeitlich wurde der Satzungsentwurf hinsichtlich der Festsetzungen in § 1 Absatz 3 Bekanntmachungssatzung zu besonderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nochmals geändert. Dieser Abschnitt nimmt ausdrücklich Bezug auf § 3 Absatz 2 und § 4a Absatz 4 BauGB. Mit Artikel 1 Nr. 2. a) und Nr. 4. c) des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176) wurde unter anderem diese Regelungen im BauGB geändert/aufgehoben, sodass § 1 Absatz 3



Bekanntmachungssatzung nicht mehr zutreffend ist. Die Regelung soll gestrichen werden. Die Ortschaftsräte wurden dahingehend informiert.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Gemeinderat Eppendorf erlässt in seiner öffentlichen Sitzung am 16. April 2024 die Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) in der Fassung des geänderten Entwurfs vom 8. Februar 2024.

Axel Röthling

Anlage
geänderter Entwurf vom 8. Februar 2024 der Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung

**Geänderter Entwurf vom 8. Februar 2024 der Satzung zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und
der ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von

- § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Nr. 4. der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist,
- § 6 der Kommunalbekanntmachungsverordnung vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) und des
- § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), das durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist,
- Artikel 1 Nr. 2. a) und Nr. 4. c) des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 3. Juli 2023 (BGBl. I 2023 Nr. 176)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Eppendorf am ____ beschlossen, die Satzung der Gemeinde Eppendorf über die Form der öffentlichen

Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung/ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) wie folgt zu ändern:

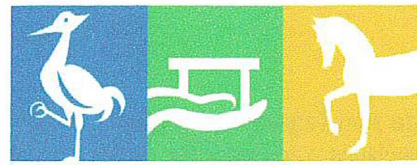
**Artikel 1
Änderungsbestimmung**

1. § 1 Absatz 2 Satz 3 Anstriche 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „-auf dem Flurstück 1273/8 der Gemarkung Eppendorf, Rathaus,
 - auf dem Flurstück 93 der Gemarkung Großwaltersdorf, Markt und
 - auf dem Flurstück 79 der Gemarkung Kleinhartmannsdorf, Trauerhalle.“
2. § 1 Absatz 3: Die Worte „, insbesondere §§ 3 Absatz 2 und 4a Absatz 4 BauGB;“ werden gestrichen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.





GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 550.3

Punkt der Tagesordnung

7. Beschluss über den Abschluss eines Sponsoringvertrages

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 16. April 2024 _ eingereicht durch: Kämmerei

Grundlagen: VwV Sponsoring

Haushaltsmittel:

Produkt/Sachkonto: 61.20.01.00

Erträge: 750,00 Euro

Sachdarstellung:

Die enviaM stellt für das Radrennen »Rund um Großwaltersdorf « 2024 finanzielle Mittel in Höhe von _____ im Rahmen eines Sponsoringvertrages bereit. Die Gemeinde verpflichtet sich im Gegenzug, die enviaM in ihrem wirtschaftlichen Interesse zu unterstützen. Dies geschieht bei öffentlichkeitswirksamen Auftritten durch Präsentation des Logos in der Bandenwerbung, im redaktionellen Teil des Eppendorfer Anzeigers oder auf der Facebookseite der Gemeinde Eppendorf.

Gewährt ein Unternehmen (hier: enviaM) Geldleistungen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in den gesellschaftspolitischen Bereichen, mit denen auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden, handelt es sich nicht um eine Spende, sondern um Sponsoring.

Diese Sponsoringtätigkeit wurde in Hinblick darauf beurteilt, ob die zu erbringenden Leistungen in einem vertretbaren Verhältnis stehen. Es wurde festgestellt, dass insbesondere die Sponsoringleistung keinen Einfluss auf die Verwaltungsentscheidung zur Durchführung des Radrennens »Rund um Großwaltersdorf« im Jahr 2024 hat. Die, im Abschnitt IV. (Grundsätze), VwV Sponsoring, genannten Ausschlussstatbestände sind nicht einschlägig.

Es soll ein gegenseitiger Vertrag in Schriftform abgeschlossen werden, der die Leistung des Sponsors und die Gegenleistung der Gemeinde Eppendorf benennt. Der Vertrag ist zeitlich befristet. Die Sponsoringleistung wird durch die Gemeinde Eppendorf aktenkundig gemacht und in das Verzeichnis der Gemeinde Eppendorf aufgenommen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ergibt sich aus § 28 SächsGemO. Eine Übertragung von Zuständigkeiten gemäß § 7 Absatz 2 Hauptsatzung ist nicht einschlägig. Es handelt sich auch nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 7 Absatz 1 Hauptsatzung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Gemeinderat Eppendorf genehmigt den Abschluss eines Sponsoringvertrages mit der enviaM Mitteldeutsche Energie AG in Höhe von _____ zur Unterstützung des Radrennens »Rund um Großwaltersdorf « 2024. Die Leistungen der Gemeinde Eppendorf umfassen die Nennung des Sponsors, durch die Präsentation des Logos in der Bandenwerbung, im redaktionellen Teil des Eppendorfer Anzeigers sowie auf der Facebookseite der Gemeinde Eppendorf.

Axel Röthling



GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beschlussvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 632.24

Punkt der Tagesordnung

8. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid - Änderung eines bestehenden Lebensmittelmarktes, Anbau eines Leergut- und eines Tiefkühlagers, Erweiterung der Verkaufsfläche von 799 m² auf 972 m²

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 16. April 2024 _ eingereicht durch: Bauamt

Grundlagen: § 36 BauGB, § 69 Abs. 1 SächsBO, § 63 SächsBO

Sachdarstellung:

Der Antragssteller möchte durch Vorbescheid der Baubehörde wissen, ob ein Bauantrag bezüglich mehrerer Anbauten des bereits auf den Flurstücken 385/11 und 388/9 der Gemarkung Eppendorf befindlichen Lebensmittelmarktes positiv beschieden würde. Geplant ist der Anbau eines Leergut- und eines Tiefkühlagers, um somit eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von 799 m² auf 972 m² zu erzielen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Gemeinderat Eppendorf beschließt das Einvernehmen zur Änderung eines bestehenden Lebensmittelmarktes auf den Flurstücken 385/11 und 388/9 der Gemarkung Eppendorf, gemäß Antrag auf Vorbescheid vom 13. März 2024 zu erteilen.

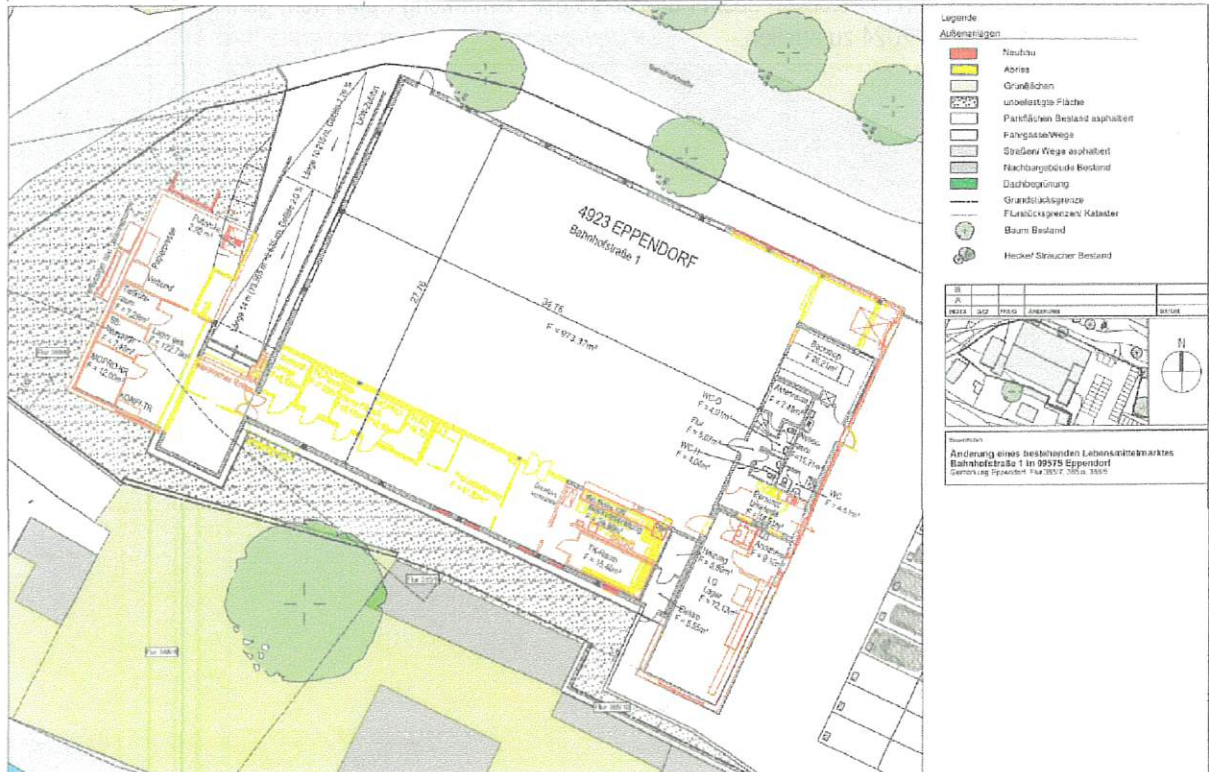
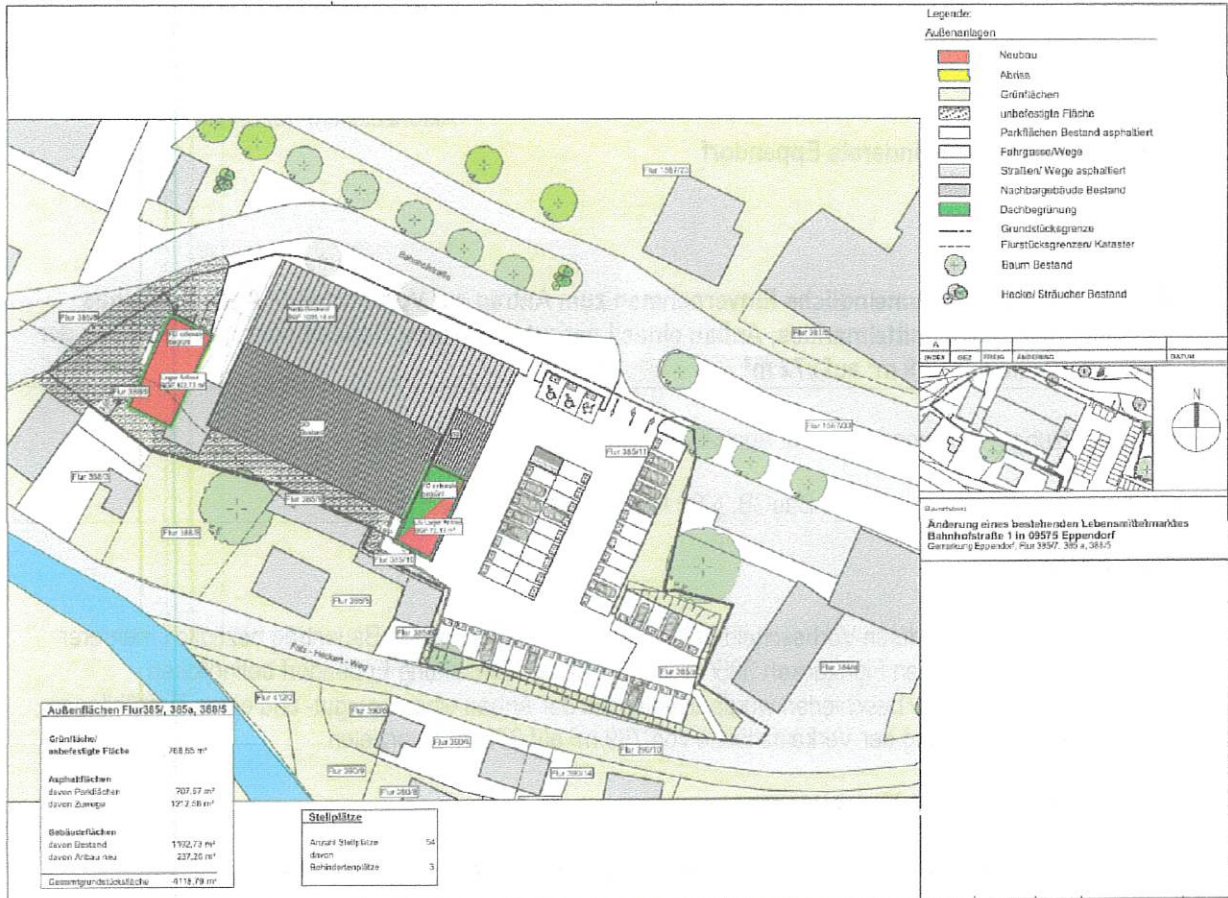
Axel Röthling

Anlagen

1. Lageplan
2. Planzeichnung

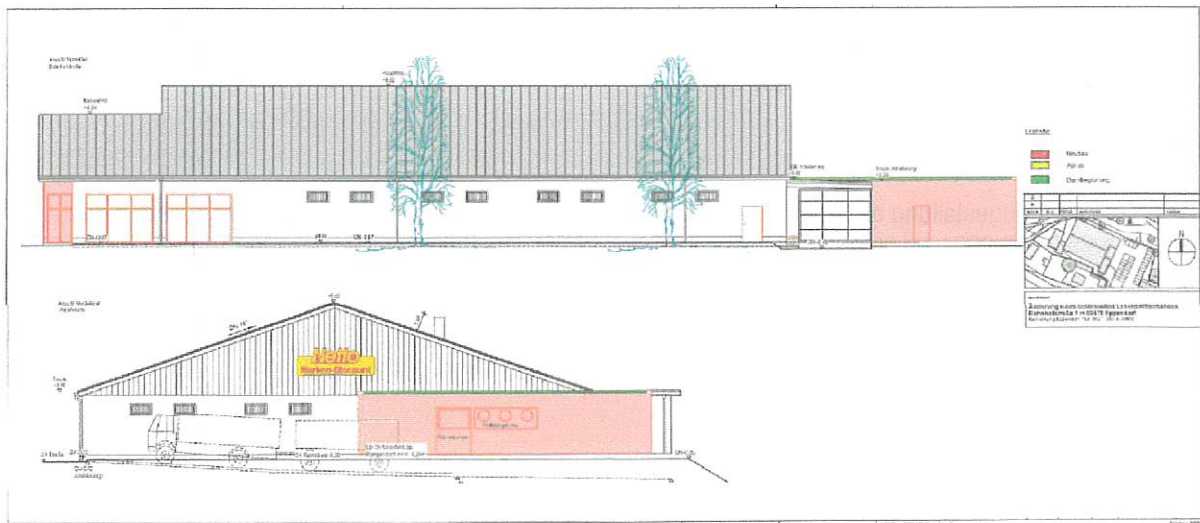
Anlage 1. zum Tagesordnungspunkt

8. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid - Änderung eines bestehenden Lebensmittelmarktes, Anbau eines Leergut- und eines Tiefküllagers, Erweiterung der Verkaufsfläche von 799 m² auf 972 m²



Anlage 2. zum Tagesordnungspunkt

8. Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid - Änderung eines bestehenden Lebensmittelmarktes, Anbau eines Leergut- und eines Tiefkühlagers, Erweiterung der Verkaufsfläche von 799 m² auf 972 m²





GEMEINDE EPPENDORF

Der Bürgermeister

**Beratungsvorlage
für die Sitzung des Gemeinderats Eppendorf**

Aktenzeichen: 761.1

Punkt der Tagesordnung

9. Information zum Stand Antragstellung Außenanlage "Alter Bahnhof"

öffentliche Sitzung _ Sitzungsdatum: 16. April 2024 _ eingereicht durch: Bauamt

Grundlagen: § 2 Absatz 1 SächsGemO
§ 2 Satzung »Altes Bahnhofsviertel Eppendorf« e.V.

Haushaltsmittel:

Produkt/Sachkonto: 11.13.02.26
Erträge: 80.000,00 Euro
Aufwendungen: 157.000,00 Euro

Sachdarstellung:

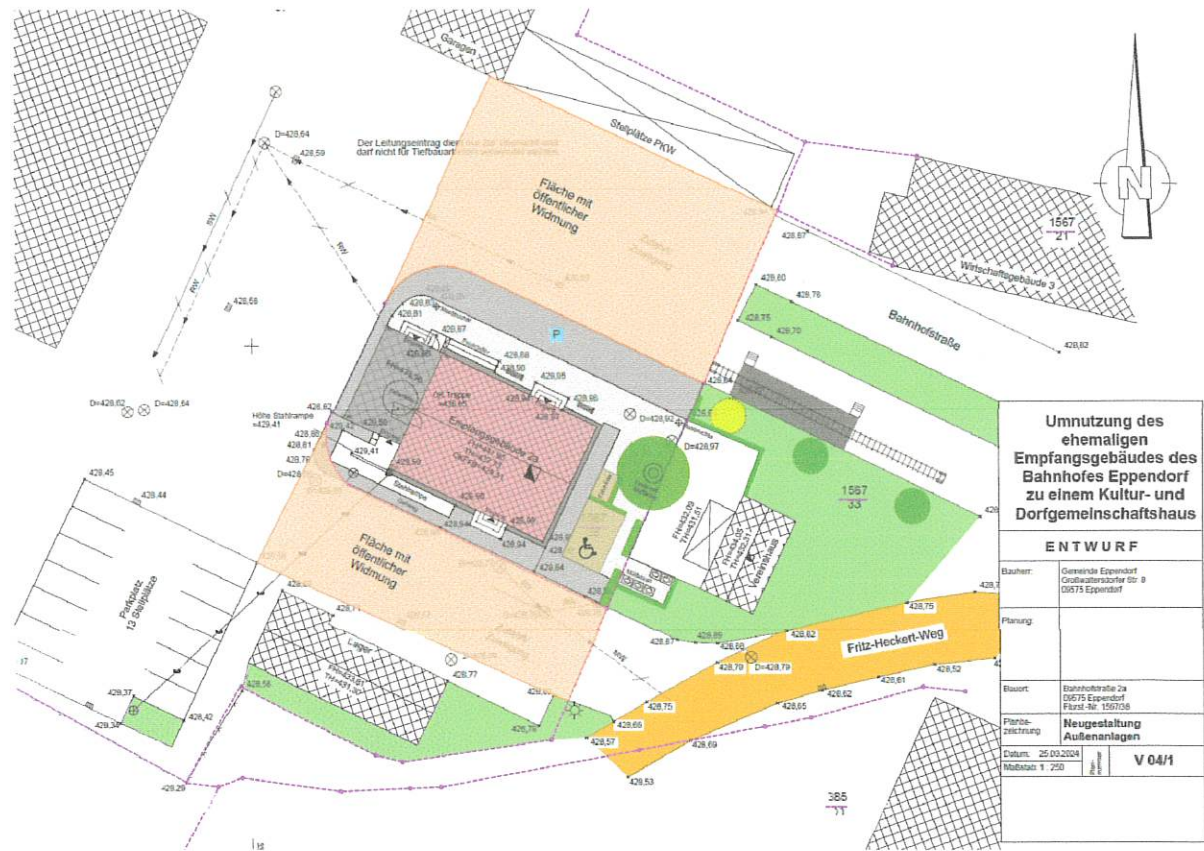
Der Antrag zur Neugestaltung der Außenanlagen am ehemaligen Bahnhofsgebäude wird entsprechend des Aufrufes vom 27.02.2024 bis 06.05.2024 bei Leader eingereicht. Die Entscheidung des Gremiums ist für den 28.06.2024 anberaumt.

Axel Röthling

Anlage
Lageplan

Anlage zum Tagesordnungspunkt

9. Information zum Stand Antragstellung Außenanlage »Alter Bahnhof«



Umnutzung des ehemaligen Empfangsgebäudes des Bahnhofes Eppendorf zu einem Kultur- und Dorfgemeinschaftshaus	
ENTWURF	
Blauer:	Gemeinde Eppendorf Gründerverein für a 0975 Eppendorf
Planung:	
Blasort:	Bahnhofstraße 2a 0975 Eppendorf Flurst.Nr. 150708
Planungszeichnung:	Neugestaltung Außenanlagen
Datum:	25.03.2004
Maßstab:	1 : 250
	V 04/H

